



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. Dezember 1967

Teil II Nr. B17

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 67	Beschluß über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1388	821
11.12. 67	Anordnung über die Durchführung des Gewinnausgleichs für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Steuerermäßigung für Bürger im Zusammenhang mit der Wirkung neuer Industriepreise für das Jahr 1968	824

**Beschluß
über weitere Maßnahmen
zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe
mit staatlicher Beteiligung,
Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs-
und Handelsbetriebe für das Jahr 1968**

vom 22. November 1967

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt auch für die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, insbesondere die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die Privatbetriebe, die Aufgabe, schrittweise das Produktivitätsgefälle zu den fortgeschrittensten volkseigenen Betrieben zu überwinden. Das erfordert vor allem, die Erzeugnisgruppenarbeit weiterzuentwickeln. Dadurch werden auch die Möglichkeiten geschaffen, mit der Schöpferkraft aller Schichten unserer Bevölkerung die aus dem Kapitalismus resultierende starke Zersplitterung der Produktivkräfte und das hohe Produktivitätsgefälle zwischen den Betrieben der verschiedenen Eigentumsformen zu verringern.

Mit dem Beschluß vom 29. September 1966* über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft und zur Förderung der Rationalisierung in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die erforderlichen Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung auch in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft durchzuführen. Für diese Aufgabe sowie zur Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen und zur Erhöhung volkswirtschaftlich

* Beschluß über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711)

wichtiger Produktion mit hohem Nutzeffekt haben diese Betriebe beträchtliche finanzielle Mittel erhalten.

Die auf der Grundlage der gesellschaftlich notwendigen Kosten gebildeten neuen Industriepreise zeigen den unterschiedlichen Stand der Rentabilität zwischen den einzelnen nichtvolkseigenen Industrie-, Bau-, Handwerks- und Verkehrsbetrieben besser als bisher auf. Um im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Industriepreise unvermeidbare Auswirkungen auf die Entwicklung der Rentabilität und das Nettoeinkommen der Komplementäre, Handwerker und übrigen Betriebsinhaber zu vermeiden, wurden mit dem Beschluß vom 29. September 1966 und der Anordnung vom 15. Dezember 1966** für das Jahr 1967 die Durchführung eines Gewinnausgleichs über den Staatshaushalt festgelegt. Damit wurden weitere Voraussetzungen geschaffen, um Rückstände im Rentabilitätsniveau durch produktivitätsfördernde Maßnahmen zu überwinden. In einer Reihe von Betrieben war es trotz erheblicher Anstrengungen nicht möglich, den bestehenden Rentabilitätsrückstand bereits im Jahre 1967 auszugleichen. Diese Betriebe erhalten deshalb auch im Jahre 1968 noch Zuführungen aus dem Staatshaushalt. Außerordentliche Gewinnerhöhungen, die nicht das Ergebnis einer echten Leistungssteigerung der Betriebe sind oder auf in den Preisen enthaltenen Reserven beruhen, sind auch im Jahre 1968 nach einem gegenüber 1937 vereinfachten Verfahren an den Staatshaushalt abzuführen.

Zur umfassenden Einbeziehung der Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist es erforderlich, die Initiative der Betriebe zur stärkeren Mitarbeit vor allem in den Erzeugnisgruppen als umfassende Form der kooperativen Zusammenarbeit unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit allseitig zu fördern. Dieser Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen umfassend zu unterstützen. Damit werden die komplexe

** Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112)